



Stadt Soltau

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" – mit örtlicher Bauvorschrift - der Stadt Soltau

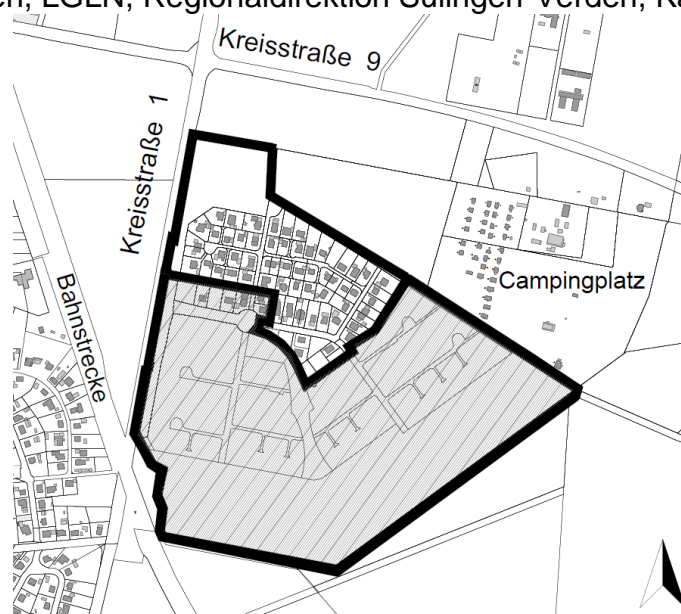
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" - mit örtlicher Bauvorschrift - als Grundlage für die **erneute öffentliche Auslegung** beschlossen.

Da die Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" – mit örtlicher Bauvorschrift - im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Daher wird auch von der Aufstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen zulässig. Die Änderungen / Ergänzungen sind im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" - mit örtlicher Bauvorschrift - ist aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt ersichtlich. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist schraffiert dargestellt (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).



Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 des BauGB werden der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" – mit örtlicher Bauvorschrift – und die dazugehörige Begründung, die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden Umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die vorliegenden Gutachten in der Zeit vom

04.11.2019 bis einschließlich 24.11.2019

öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von

montags bis freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Flur der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Recht, im 1. Obergeschoss, eingesehen werden. Außerdem sind die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Folgende umweltrelevanten Informationen im Bezug auf die 2. Änderung sind verfügbar:

Natur und Landschaft:

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) – Ergänzung und Ausweisung von erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie die konkrete Benennung von Flächen für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen> .

Soltau, den 18.10.2019

Stadt Soltau

L.S.

gez. Helge Röbbert
Bürgermeister